



Informationsbrief

Januar 2025

Inhalt

- 1 Sachbezugswerte 2025 für Lohnsteuer und Sozialversicherung
- 2 Option zur Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren bei Beteiligung an einer GmbH
- 3 Gesetzesänderungen ab 01.01.2025
- 4 Rechnungen von Kleinunternehmern ab 01.01.2025
- 5 Neue Werte in der Sozialversicherung für 2025

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Januar

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Fr. 10.01. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	13.01.
Umsatzsteuer ³	13.01.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Sachbezugswerte 2025 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Kantinenmahlzeiten), sind diese als geldwerte Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen.⁴ Die Höhe der Sachbezüge wird in der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgelegt.

Freie Verpflegung/Mahlzeiten

Der Wert für die freie Verpflegung setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die **Monats- und Tagesbeträge** für **2025** können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Vollverpflegung
Monat	69 €	132 €	132 €	333 €
Tag	2,30 €	4,40 €	4,40 €	11,10 €

Eventuelle **Zuzahlungen** des Arbeitnehmers mindern den Sachbezugswert; bei Zahlungen in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer verbleibt **kein** steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr bzw. bei jährlicher Zahlung für das vergangene Kalenderjahr.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das 4. Kalendervierteljahr 2024.
4 Siehe § 8 Abs. 2 Satz 6 ff. EStG.

Der Ansatz des (günstigen) Sachbezugswerts kommt regelmäßig in Betracht für⁵

- a) Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich in einer selbst betriebenen **Kantine**, Gaststätte oder vergleichbaren Einrichtung an Arbeitnehmer abgibt;
- b) **Leistungen** des Arbeitgebers an Mahlzeiten vertreibende Einrichtungen (z. B. Gaststätten), die zur Verbilligung von arbeitstäglichen Mahlzeiten beitragen, wenn der Zuschuss des Arbeitgebers den tatsächlichen Preis der Mahlzeit nicht übersteigt;
- c) die Abgabe von Essenmarken oder **Restaurantschecks**/gutscheinen an Arbeitnehmer zur Einlösung in Gaststätten usw. Voraussetzung für den Ansatz mit dem Sachbezugswert ist, dass der Restaurantscheck einen Wert von **7,50 Euro** pro Mahlzeit nicht übersteigt.
- d) **Barzuschüsse**, die der Arbeitgeber – z. B. statt Essenmarken oder Gutscheinen – ohne vertragliche Beziehung zu einer Annahmestelle an seine **Arbeitnehmer** für den Erwerb einer arbeitstäglichen Mahlzeit leistet; auch hier darf der Zuschuss **7,50 Euro** pro Mahlzeit nicht überschreiten.

Für die Inanspruchnahme der Sachbezugswerte muss (vom Arbeitgeber) sichergestellt werden, dass **nur eine** Mahlzeit **je Arbeitstag** erworben und bezuschusst wird; dies gilt auch für arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten für **Homeoffice**-Mitarbeiter. Der Erwerb von Mahlzeiten für andere Tage „auf Vorrat“ ist schädlich und führt zum Ansatz entsprechender Zuschüsse als Barlohn mit dem nominalen Wert.

Ergibt sich durch die unentgeltliche oder verbilligte Verschaffung von Mahlzeiten ein lohnsteuerpflichtiger Betrag, kann der Arbeitgeber diesen gem. § 40 Abs. 2 EStG mit **25 % pauschal** versteuern; in diesem Fall liegt in der Sozialversicherung **Beitragsfreiheit** vor.⁶

Freie Unterkunft

Hinsichtlich der Gewährung einer freien Unterkunft durch den Arbeitgeber ist zu unterscheiden:

- Handelt es sich um eine in sich abgeschlossene **Wohnung** (bzw. ein Einfamilienhaus), in der ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, ist regelmäßig der **ortsübliche Mietpreis** zugrunde zu legen. Nebenkosten, wie z. B. Strom und Wasser, sind dabei mit dem tatsächlichen Preis zu berücksichtigen.
- Dagegen ist für die Überlassung einer **sonstigen Unterkunft** (einzelne Räume) regelmäßig ein **pauschaler** Sachbezugswert anzusetzen; für 2025 beträgt dieser **282 Euro** monatlich. Die Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn dieser unter dem pauschalen Sachbezugswert liegt.⁷

Bei **verbilligter** Überlassung einer Wohnung bzw. einer Unterkunft vermindern sich die o. a. Werte um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt; der verbleibende Betrag ist dann der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

Beträgt das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt für die Überlassung einer Wohnung jedoch mindestens $\frac{2}{3}$ der ortsüblichen Miete (und diese nicht mehr als 25 Euro/m²), ist **kein** steuerpflichtiger Sachbezug anzusetzen.⁸

2 Option zur Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren bei Beteiligung an einer GmbH

Die Besteuerung von Erträgen aus Aktien oder einer GmbH-Beteiligung ist grundsätzlich durch die 25 %ige Kapitalertragsteuer abgegolten. Sofern der persönliche Steuersatz niedriger ist, kann die Einbeziehung aller Kapitalerträge in die Veranlagung beantragt werden (sog. Günstiger-Prüfung), die dann zu einer (teilweisen) Erstattung der Kapitalertragsteuer führt. Gegebenenfalls können auch allein die Erträge aus einer Beteiligung in die Veranlagung einbezogen werden. Die Erträge werden dann nur mit 60 % angesetzt; vorhandene Werbungskosten können dabei – anders als bei anderen Kapitaleinkünften – (in Höhe von 60 %) abgezogen werden. Voraussetzung für dieses sog. Teileinkünfteverfahren ist, dass die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft (vgl. § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG)

- mindestens 25 % beträgt oder
- mindestens 1 % und durch eine berufliche Tätigkeit für die Gesellschaft ein maßgeblicher unternehmerischer Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit besteht.

Wird der Antrag nicht widerrufen, gilt er automatisch auch für die Folgejahre. Für die vier folgenden Jahre gilt er sogar dann, wenn die o. g. Voraussetzungen – also z. B. die entsprechende Beteiligungshöhe – nicht mehr vorliegen.⁹ Wird der Antrag widerrufen, kann er nicht erneut gestellt werden.

5 Vgl. R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR sowie im Einzelnen BMF-Schreiben vom 18.01.2019 – IV C 5 – S 2334/08/10006-01 (BStBl 2019 I S. 66).

6 Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung.

7 Zur Minderung bei Überlassung einer sonstigen Unterkunft in bestimmten Fällen siehe § 2 Abs. 3 Satz 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung.

8 Siehe § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG.

9 BFH-Urteil vom 12.12.2023 VIII R 2/21 (BStBl 2024 II S. 350).

Der Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens ist dann zu empfehlen, wenn der 60 %ige Ansatz der Gewinnausschüttung bei der Veranlagung günstiger ist als der 25 %ige Kapitalertragsteuerabzug. Darüber hinaus kann der Antrag empfehlenswert sein, wenn Werbungskosten (z. B. Zinsen für die Finanzierung der Beteiligung) anfallen, weil diese dann mit 60 % abgezogen werden können.

Wie der Bundesfinanzhof¹⁰ entschieden hat, kann ein solcher Antrag auch noch im Jahr der Veräußerung der Beteiligung gestellt werden und ermöglicht dann auch für die folgenden vier Jahre den Abzug der Zinsen, wenn nach Veräußerung noch eine Restschuld aus der Beteiligungsfinanzierung verbleiben sollte. Dass die Beteiligung dann gar nicht mehr besteht, ist unerheblich.

3 Gesetzesänderungen ab 01.01.2025

Zum Jahresanfang 2025 treten einige Gesetzesänderungen in Kraft.¹¹ Dies sind die Wichtigsten:

- Die Aufbewahrungsfrist für **Buchungsbelege** wird von 10 Jahre auf **8 Jahre** verkürzt, und zwar für alle Belege, deren 10-jährige Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist.
- Der als Sonderausgaben abziehbare Anteil der **Kinderbetreuungskosten** für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird von $\frac{2}{3}$ auf 80 % der Aufwendungen angehoben, sodass der Höchstbetrag von 4.000 Euro auf **4.800 Euro** ansteigt (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG).
- **Unterhaltszahlungen** an unterhaltsberechtigte Personen können nur noch als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn sie durch **Überweisung** auf das Konto der unterhaltenen Person geleistet werden; Barzahlungen werden nicht mehr anerkannt (§ 33a Abs. 1 EStG).
- Die Grenzen für den Gesamtumsatz bei der umsatzsteuerrechtlichen **Kleinunternehmerregelung** werden von 22.000 Euro auf 25.000 Euro für das Vorjahr und von 50.000 Euro auf 100.000 Euro für das laufende Kalenderjahr angehoben (§ 19 UStG).¹²

Neu eingeführt wird ein **Besonderes Meldeverfahren** für inländische Unternehmer, die die Kleinunternehmerregelung in einem **anderen** EU-Mitgliedstaat in Anspruch nehmen wollen (§ 19a UStG).

- Im neuen § 34a UStDV werden die Mindestangaben für **Rechnungen** von Kleinunternehmen festgelegt (siehe hierzu Nr. 4 in diesem Informationsbrief).
- Die Grenze, bei deren Überschreiten vierteljährlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben sind, wird von 7.500 Euro auf 9.000 Euro Vorjahresumsatzsteuer angehoben.

4 Rechnungen von Kleinunternehmern ab 01.01.2025

Nach dem durch das Jahressteuergesetz 2024 neu eingefügten § 34a UStDV müssen mit Wirkung ab 01.01.2025 Rechnungen von umsatzsteuerrechtlichen Kleinunternehmern insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Kleinunternehmer-Identifikationsnummer,¹³
3. das Ausstellungsdatum,
4. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe mit einem Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gilt (§ 19 UStG).

Die Bestimmungen für Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro und für Fahrausweise gelten auch für Rechnungen von Kleinunternehmern.

Die Regelungen zur E-Rechnung müssen von Kleinunternehmern nicht beachtet werden, sie können vielmehr mit Papierrechnungen („sonstige Rechnung“ nach § 14 Abs. 1 Satz 4 UStG) über ihre erbrachten Leistungen abrechnen.

¹⁰ BFH-Urteil vom 17.07.2024 VIII R 37/23 (BStBl 2024 II S. 745).

¹¹ Vgl. dazu das 4. Bürokratieentlastungsgesetz und das Jahressteuergesetz 2024.

¹² Für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer gilt abweichend eine Grenze für den Jahresumsatz im gesamten Gemeinschaftsgebiet im vorangegangenen Kalenderjahr von

100.000 € (§ 19 Abs. 4 UStG). Wird die Grenze von 100.000 € überschritten, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Kleinunternehmerregelung.

¹³ Ab 01.01.2025 sind die Registrierung und eine Teilnahme an der EU-Kleinunternehmer-Regelung möglich. Die für die Teilnahme an der EU-KU-Regelung grundsätzlich erforderliche Kleinunternehmer-Identifikationsnummer (KU-IdNr.) wird vom BZSt erteilt.

5 Neue Werte in der Sozialversicherung für 2025

Ab dem **01.01.2025** gelten z. T. neue Werte in der Sozialversicherung (**Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung**):

Jahr	Monat	Beitragssätze (soweit nichts anderes vermerkt, tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge jeweils zur Hälfte)
Beitragsbemessungsgrenzen¹⁴		
• Renten-/Arbeitslosenversicherung bundesweit einheitlich	96.600 € 8.050,00 €	RV: 18,6 % ¹⁵ / AV: 2,6 % ¹⁶
• Kranken-/Pflegeversicherung	66.150 € 5.512,50 €	KV: 14,6 % ¹⁷ / PV: 3,6 % ¹⁸
Versicherungspflichtgrenze¹⁹ in der Krankenversicherung	73.800 € (6.150,00 €)	–
Geringfügig Beschäftigte (Minijobs)		
• Arbeitslohngrenze	556 € ²⁰	–
• Krankenversicherung • allgemein • bei Beschäftigung in Privathaushalten		Arbeitgeber: 13 % ²¹ Arbeitgeber: 5 % ²¹
• Rentenversicherung²² • allgemein • bei Beschäftigung in Privathaushalten		Arbeitgeber: 15 % ²³ Arbeitnehmer: 3,6 % ²² Arbeitgeber: 5 % ²³ Arbeitnehmer: 13,6 % ²²
Insolvenzgeldumlage		nur Arbeitgeber: 0,15 % / 0,06 % ²⁴
Künstlersozialabgabe		nur Arbeitgeber: 5,0 % ²⁵

Bei Arbeitnehmern, die kranken-, pflege- und rentenversichert sind, trägt der Arbeitgeber regelmäßig die **Hälfte** der Sozialversicherungsbeiträge;²⁶ dies gilt auch für den **kassenindividuellen Zusatzbeitrag** in der gesetzlichen Krankenversicherung.²⁷

Sind Arbeitnehmer **privat krankenversichert**, hat der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 50 % der vom Arbeitnehmer zu zahlenden Beiträge zu leisten. Dieser Zuschuss ist jedoch auf den **halben Höchstbeitrag** (einschließlich der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes von 2,5 %²⁸) in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung begrenzt. Für 2025 gilt danach ein höchstmöglicher Zuschuss für die private Krankenversicherung des Arbeitnehmers von (50 % von 942,64 Euro =) **471,32 Euro** monatlich.²⁹

14 Siehe die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2025 (BGBl 2024 I Nr. 365).

15 Siehe BGBl 2024 I Nr. 368.

16 Vgl. § 341 Abs. 2 SGB III.

17 Zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitrags; siehe § 241, § 242 und § 242a SGB V.

18 Für **kinderlose Versicherungspflichtige** in der Pflegeversicherung gilt regelmäßig ein **Beitragszuschlag** in Höhe von **0,6 %**, wenn diese mindestens 23 Jahre alt sind. Ab dem zweiten Kind erfolgt eine Beitragsreduzierung um 0,25 % pro Kind, begrenzt auf max. 1 %, die bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gewährt wird. Der Arbeitgeberanteil bleibt stets unverändert (siehe § 55 Abs. 3 SGB XI). **Hinweis:** In Sachsen tragen die Beschäftigten vom Grundbeitrag (statt 1,8 %) einen Anteil von 2,3 % (§ 58 Abs. 3 SGB XI).

19 Die Versicherungspflichtgrenze regelt – unabhängig von der Beitragsbemessungsgrenze – die **Pflichtversicherung** in der gesetzlichen Krankenversicherung. Besserverdienende, deren Jahresarbeitsentgelt im laufenden Kalenderjahr die Versicherungspflichtgrenze übersteigt, können im **Folgejahr** in eine private Krankenversicherung wechseln (§ 6 Abs. 4 SGB V). Für Arbeitnehmer, die am **31.12.2002 privat** krankenversichert waren, gilt für 2025 eine **Versicherungspflichtgrenze** in Höhe von **62.100 €** jährlich bzw. 5.175 € monatlich (vgl. § 6 Abs. 7 SGB V).

20 Siehe § 8 Abs. 1a und 1b SGB IV sowie Informationsbrief September 2022 Nr. 4. Durch die seit 01.10.2022 bestehende Koppelung der Geringfügigkeitsgrenze an den Mindestlohn (ab 01.01.2025 12,82 €) ergibt sich eine dynamische Erhöhung.

21 Siehe § 249b SGB V; der Beitrag entfällt, wenn ein geringfügig Beschäftigter **privat** krankenversichert ist.

22 Für seit 2013 begründete Beschäftigungsverhältnisse besteht grundsätzlich eine Rentenversicherungspflicht (für geringfügig Beschäftigte gilt eine Mindestbemessungsgrundlage von monatlich 175 €; § 163 Abs. 8 SGB VI). Arbeitnehmer können sich allerdings hiervon **befreien** lassen; dann fällt nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag an (vgl. § 6 Abs. 1b SGB VI).

23 Siehe § 172 Abs. 3 und 3a SGB VI.

24 Im Gesetz ist ein Umlagesatz von 0,15 % festgelegt; eine Absenkung des Satzes (auf 0,06 % wie für 2024) ist noch nicht veröffentlicht worden.

25 Siehe Künstlersozialabgabe-Verordnung 2025 (BGBl 2024 I Nr. 274).

26 Ausnahmen siehe Fußnote 18.

27 Vgl. § 249 Abs. 1 und 3 SGB V.

28 Vgl. die Bekanntmachung vom 06.11.2024 im Bundesanzeiger vom 07.11.2024.

29 Vgl. § 257 Abs. 1, 2 und 2a SGB V.